



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0094-19-11
= RSS-E 11/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.1.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Zahlung von € 2.508,-- aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für die Liegenschaft (anonymisiert) eine (anonymisiert) Agrarversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung beinhaltet. Mitversichert sind dort "Schäden durch Niederschlags- oder Schmelzwasser und dadurch verursachten Rückstau auf Erstes Risiko bis EUR 8.000,00. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art 2 Pkt. 14 AWB auch auf Schäden durch witterungsbedingte Niederschläge (Niederschlags- oder Schmelzwasser) sowie dadurch verursachten Kanal-Rückstau. Schäden durch witterungsbedingte Niederschläge sind nur versichert, wenn diese Niederschläge durch die Dachhaut, durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster, ordnungsgemäß verschlossene Außentüren oder durch Kanal-Rückstau eingedrungen sind."

Der Antragsteller begehrt die Deckung der Kosten iHv € 2.508,-- für Schäden im Gebäudeinneren infolge starker Niederschläge im Sommer 2019. Laut Gutachten des

Sachverständigen (*anonymisiert*) vom 15.9.2019 ist Regenwasser durch die teils eingerissenen Fugen der Natursteinplatten auf die Betonplatte eingedrungen. Weiters ist Regenwasser hinter die von der Fassade gelösten, an sich verklebten Betonrandleisten gelangt und hat die Hausmauer durchfeuchtet. Es sei kein Wasser durch Türen, Fenster oder Dach eingedrungen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 19.9.2019 die Deckung ab. Da das Wasser nicht durch Fenster, Türen oder Dachhaut eingedrungen sei, liege kein versichertes Schadenereignis vor.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 28.11.2019. Die Deckungserweiterung sei für den „durchschnittlichen Versicherungsnehmer“ so zu verstehen, dass wenn trotz ordnungsgemäß verschlossenen Fenstern und Türen Niederschlagswasser in das Innere des Gebäudes gelangt, welches nicht Grundwasser, Hochwasser, etc. ist, der Schaden im Gebäude als versichert gilt.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 2.12.2019 wie folgt Stellung:

"Maßgebend ist in diesem Fall wo das Wasser eingedrungen ist, nämlich durch undichte Fugen der Terrassenabdichtung. Der Argumentation des Maklers, dass alle Türen und Fenster verschlossen waren und daher kein Ausschluss vorläge, ist nicht nachvollziehbar.

Ob zu diesem Zeitpunkt Türen und Fenster geschlossen waren oder nicht ist absolut irrelevant. Darüberhinaus ist der Vertragstext eindeutig textiert und von den „durchschnittlichen Versicherungsnehmern“ nach inhaltlich sehr wohl zu verstehen."

Die Antragstellervertreterin gab dazu mit Schreiben vom 11.12.2019 folgende Gegenäußerung ab:

"Bei ordnungsgemäß verschlossenen „mangelfreien“ Fenstern und Türen und sowie einer dichten unbeschädigten Dachhaut kann kein Niederschlagswasser in das Innere eines Gebäudes gelangen - die vereinbarte Klausel wäre somit wirkungslos. Niederschlagswasser kann nur in das Gebäudeinnere gelangen wenn eine Beschädigung oder einen Mangel (zB undichte Dachhaut, schadhafte Dichtungen) vorliegt. Im unserem Fall gelangte das Niederschlagswasser über eine abgedichtete, mit Natursteinen gepflasterte Terrasse, die auch ein Flachdach sein könnte (im diesem Fall nicht), und in der Folge über die Außenwand in das Innere des Gebäudes.

*Unser VN, ein Landwirt und Lehrer versteht die Ablehnung der (*anonymisiert*) und die Klausel nicht. Die Textierung ist so ausformuliert, dass man zur Annahme gelangt dass Schäden im Gebäudeinneren durch Niederschlagswasser zunächst versichert sind. In der weiteren Textierung wird dieser Deckungseinschluss aber derart eingeschränkt, dass eine Leistung durch den Versicherer sie so gut wie nie zum Tragen kommt."*

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass bei einer Auslegung nach dem Wortsinn Schäden nach dieser Klausel nur dann versichert sind, wenn Niederschlagswasser durch Fenster, Türen oder Dach eindringt. Wenn sich der Antragsteller darauf beruft, dass die Klausel Schäden durch Niederschlagswasser grundsätzlich mitversichert, dann aber Bedingungen formuliert, die so gut wie nie zu einer Deckung führen, dann ist ihm folgendes entgegenzuhalten: Ob bzw. in welcher Häufigkeit Schäden eintreten können, ist für die Auslegung von Versicherungsbedingungen grundsätzlich nicht von Bedeutung. Die Unsicherheit, ob ein versicherter Schaden überhaupt eintritt, ist dem Versicherungsvertrag immanent. Die Häufigkeit von Schäden fließt in die Kalkulation der Prämie mit ein. Im Übrigen ist die Klausel nicht unklar iSd § 914 ABGB.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Jänner 2020